Richtlinie Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben

2027

Kriterienkatalog für die Haltung von Kälbern und Rindern





DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 8

1.1 Grundlegendes und Ziele ... 8

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist ... 9

1.3 Geltungsbereich ... 9

1.4 Verantwortlichkeiten ... 9

2 Anforderungen an den Betrieb ... 10

2.1 Rahmenbedingungen ... 10

2.2 Wirtschaftsweise ... 10

2.3 Warenstromkontrolle ... 11

2.4 Sachkunde ... 11

2.5 Fortbildung ... 12

2.6 Bereitschaft zu Kontrollen ... 12

2.7 Betriebsbeschreibungsbogen ... 12

2.8 Übergangsfristen ... 12

2.9 Meldepflichten ... 13

3 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung ... 14

3.1 Zukauf von Tieren ... 14

3.2 Tiergesundheit ... 14

3.3 Allgemeinbefinden der Tiere ... 14

3.4 Eingriffe an Tieren ... 15

3.4.1 Schonendes Veröden der Hornanlagen bei unter 6 Wochen alten Kälbern ... 15

3.4.2 Enthornung von Rindern ... 15

3.4.3 Kastration ... 15

3.5 Tierkomfort und Pflege ... 15

3.6 Bestandsobergrenze ... 16

3.7 Haltungsverfahren ... 16

3.7.1 Kälber (bis Ende des 6. Lebensmonats) ... 16

3.8 Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall ... 17

3.9 Platzbedarf im Stall ... 17

3.10 Vorgaben für die Liegefläche ... 18

3.11 Futtermittel ... 19

3.12 Rations- und Fressplatzgestaltung ... 19

3.13 Wasserversorgung ... 20

3.14 Außenklimastall ... 20
3.15 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt ... 21
3.16 Tägliche Kontrolle der Tiere und der Haltungsumgebung ... 21
3.17 Behandlung im Krankheitsfall ... 21
3.18 Einsatz von Antibiotika ... 22
3.19 Behandlung von Endo- und Ektoparasiten ... 22
4 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe ... 23
4.1 Zugang zum Außenklima (Außenklimareiz) ... 23
4.2 Fütterung ... 23
4.3 Vorgaben für den strukturierten Laufhof ... 23
4.4 Vorgaben für die Weide ... 24
5 Tierbezogene Kriterien ... 25
5.1 Erfassung und Dokumentation ... 25
5.2 Erreichen und Überschreiten von Grenz- und Schwellenwerten ... 25
5.3 Übersicht der zu erfassenden Tierbezogenen Kriterien ... 26
6 Anforderungen an den Transport von Kälbern und Rindern zum Schlachtunternehmen ... 28
6.1 Transportdauer und Transportstrecke ... 28
6.2 Transportbedingungen ... 28
6.3 Erfassung von Tierbezogenen Kriterien am Schlachtunternehmen ... 29
7 Anhang ... 30
7.1 Übersicht Reserveantibiotika ... 30
7.2 Übersicht zu gängigen Medikamenten ... 32
7.3 Literaturhinweise ... 33
8 Mitgeltende Unterlagen ... 34

Abkürzungsverzeichnis

AB	Antibiotikum
ANG	Ausnahmengenehmigung
Balis-Nummer	Landwirtschaftliche Betriebsnummer
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e. V.
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
K.O.	Knock-Out
lAbw	leichte Abweichung
MU	Mitgeltende Unterlage
n. a.	nicht anwendbar
QS	Prüfsystem der Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“
sAbw	schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TSL-…	Wird die Abkürzung „TSL“ mit einem direkten Bezug zu einem weiteren Begriff (zum Beispiel TSL-Tier, TSL-Produkt, TSL-Betrieb) verwendet, versteht sich dieses so, dass die Vorgabe des TSL diesbezüglich erfüllt sind.
TSL E/*/1	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe
TSL P/**/2	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TierSchlV	Tierschutz-Schlachtverordnung
VLOG	Prüfsystem des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS Datenbank

Begriffe

Ausnahmegenehmigung
Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind generell befristet.

Außenklimastall
Der Außenklimastall ermöglicht den Tieren viel frische Luft und die Wahrnehmung des Klimas (Außenklimakontakt). In einem Außenklimastall sind mindestens 60 % der Außenhülle dauerhaft geöffnet. Als Außenbegrenzung zählen die Stallaußenwände. Das Stalldach wird nicht in die Berechnung mit einbezogen. Diese Öffnungen dürfen nur für einen Zeitraum, der sich auf besondere Witterungsverhältnisse beschränkt, geschlossen sein. Zulässige Öffnungen sind neben Curtains oder Windschutznetzen auch sogenannte Spaceboards, Hubfenster oder Ähnliches. Die Öffnungen sind schnell und unkompliziert zu öffnen und zu schließen, sodass stets ein reibungsloser Ablauf im Alltag gewährleistet ist.

Betrieb
Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmens-nummer, Betriebsnummer, InVeKoS-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.

Betriebsindividuelle Bewilligung
Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebs als ausreichend für den Tierschutz an und sind unbefristet.

Durch- und Übergänge
Durchgang durch Wände oder Türen (links und rechts begrenzt durch Wandelemente). Durch- und Übergänge sind Wege, die verschiedene Bewegungsflächen miteinander verbinden.

Einstreu
Organisches Material und Gemische aus organischen und anorganischen Materialien, wie zum Beispiel Stroh, Sägemehl oder Strohmehl-Kalkgemische.

Fressgang
Bewegungsfläche hinter dem Futtertisch

Fressplatz
Platz, an dem die Grundfutterration aufgenommen wird

Gentechnisch verändertes Futtermittel
Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder wenn es in den Verkehr gebracht würde zu kennzeichnen wäre.

Grenzwert
Kritischer Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) Anwendung findet.

Kalb (im Sinne dieser Richtlinie)
Jungtier bis zum Ende des 6. Lebensmonats

K.O.-Anforderung (K.O.)
Anforderungen, deren Nichterfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Laufgang
Bewegungsflächen, die nicht an den Futtertisch angrenzen, zum Beispiel Gänge zwischen Liegeboxenreihen oder zwischen einer Wand und einer Liegeboxenreihe.

Laufhof
Als Laufhof zählt die unüberdachte Fläche zuzüglich der überdachten Außenliegeboxen und der überdachten Fressplätze (Standfläche und Kopfraum), wenn vorhanden.

Notschlachtung
Die Notschlachtung ist die Schlachtung eines ansonsten gesunden Tieres, das einen Unfall erlitten hat und somit transportunfähig ist. Das geschlachtete und entblutete Tier ist hygienisch einwandfrei zur weiteren Verarbeitung zum Schlachthof zu befördern.

Nottötung
Die Nottötung ist die Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu vermindern.

Nutzungsart
Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Mastkalb oder -rind gemeint.

Parallelhaltung
Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Mastrinderhaltung neben einer konventionellen Mastrinderhaltung oder Mastrinderhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

Raufutter
Heu und andere Futtermittel mit einem hohen Anteil an strukturwirksamer Rohfaser

Rind (im Sinne dieser Richtlinie)
Überbegriff für Fresser und Masttiere ab dem Beginn des 7. Lebensmonats, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Sackgasse
Gang, der nur von einer Seite aus zugänglich ist und eine Tiefe von mehr als 3,5 m sowie eine Breite von weniger als 3,5 m aufweist.

Schwellenwert
Sensibilisierender Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Der Wert ist als Warnung bezüglich der Entwicklung von bestimmten Auffälligkeiten zu verstehen.

Tierplatz
Ein Tierplatz entspricht der Anzahl der Liegeboxen oder der eingestreuten Mindestliegefläche pro Tier im jeweiligen Mastabschnitt.

Tränkestelle
Eine Tränkestelle kann je nach Tränkeform (zum Beispiel Schalentränke oder Trogtränke) einen oder mehrere Tränkeplätze haben. Bei einem Langtrog werden anhand von Tabelle 3 entsprechend der Größe der Tiere die Tränkeplätze angerechnet. Zur Anrechnung als unterschiedliche Tränkestellen ist ein Mindestabstand von 2 m zwischen den einzelnen Tränkestellen einzuhalten.

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel oder in der Außer-Haus-Verpflegung. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen darüberhinausgehende Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leserschaft,
Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.
Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Mast von männlichen und weiblichen Kälbern und Rindern, welche von Milchkuhbetrieben stammen, bevorzugt von TSL-zertifizierten Milchkuhbetrieben. Es dürfen auch Tiere zugekauft werden, die nicht von TSL-zertifizierten Milchkuhbetrieben stammen. Für den Zukauf gelten spezifische Anforderungen (siehe **Kapitel 3.1**).

Diese Richtlinie für Mastrinder im Rahmen des TSL regelt die Haltung von und den Umgang mit Kälbern und Rindern der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebs in all seinen zugehörigen Stallungen bis zum Schlachttermin.

Die allgemeinen Anforderungen (siehe **Kapitel 3**) gelten gleichermaßen für alle Betriebe, die im Rahmen des TSL der Einstiegs- und/oder Premiumstufe erzeugen. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich des Audits, zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen **Betriebsbeschreibungsbogen Mastrind/-kalb** zu nennen.

2 Anforderungen an den Betrieb

2.1 Rahmenbedingungen

Alle Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Begehungsprotokolle, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) sind tagesaktuell zu führen. Die Aufzeichnungen für die Audits auf dem Betrieb sind zur Einsicht bereitzulegen.

Die Teilnahme am QS-Programm ist verpflichtend. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere bzw. die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden.

2.2 Wirtschaftsweise

Ein Teilnehmer an diesem TSL-System, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- beziehungsweise Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer an diesem TSL-System im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs neben Masttieren, die er gemäß den Anforderungen der Einstiegs- oder Premiumstufe hält, auch Masttiere anderer Produktionsstandards zu halten („ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): **K.O.**

Für eine ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung gelten folgende Rahmenbedingungen:

a) Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
b) Eine leicht unterscheidbare, unverwechselbare Kennzeichnung der Produktionen der verschiedenen Betriebseinheiten ist sichergestellt. Es ist auch sichergestellt, dass die Mastkälber getrennt von den anderen Mastrindern gehalten werden.
c) Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
d) Auf ausgehenden Lieferscheinen anderer Produktionsstandards als dem TSL (zum Beispiel die Mast der Jungbullen) werden die Tiere als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.
e) Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer ausnahmsweisen Parallelhaltung auf fünf Jahre – mit der Möglichkeit der erneuten Genehmigung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Teilnehmer an diesem TSL-System, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des TSL produziert, darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen weder die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen des TSL gehalten werden, noch deren Produkte, unter dem TSL vermarktet werden. **K.O.**

2.3 Warenstromkontrolle

Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen für die durchzuführende Warenstromkontrolle hinsichtlich des Futters und der Tiere ist selbst und kontinuierlich durchzuführen.

Folgende Dokumentationsanforderungen für Eingangslieferscheine, Rechnungen oder Ausgangslieferscheine sind zwischen Vorlieferanten (Futtermittel und Tiere), Tierhalter und Schlachtunternehmen zu erfüllen:

- Lieferschein-/Rechnungsnummer
- Lieferantendaten: Name und Anschrift des Zulieferers registrieren
- Daten des Abnehmers (Name und Anschrift)
- Produkt: Produktbezeichnung mit Volumen/Menge/Gewicht/Stückzahl, Chargen-Nummer oder Artikelnummer/Ohrmarkennummer
- Beleg darüber, dass der Herkunftsbetrieb der Tiere das Veröden der Hornanlagen bei den Kälbern den TSL-Anforderungen entsprechend durchführt
- Datum der Abwicklung des Geschäfts

Schlachttiere sind in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System zu kennzeichnen. Alternativ sind gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese sind auf dem Betrieb, beim Transport und beim Schlachtunternehmen einsehbar.

Auf dem Betrieb und beim Transport der Tiere werden alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten, mit denen alle Tierbewegungen zweifelsfrei nachvollzogen werden können. Anhand vorgehaltener Dokumentationen die Plausibilität der Warenströme belegen.

2.4 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist Erfahrung mit der Haltung von Mastkälbern/-rindern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Mastkälbern/-rindern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Mastkälbern/-rindern, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihren Aufgaben fachgerecht geschult wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Schulungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind.

2.5 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, jährlich an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Mastkälbern/-rindern teilzunehmen. Hierzu zählen auch Schulungen zum schonenden Veröden der Hornanlagen beim Kalb gemäß **Kapitel 3.4.1** und TBK-Schulungen gemäß **Kapitel 5.1**. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern. E-Learning Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

2.6 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Mastkälber- und Mastrinderhaltung relevanten Bereichen (zum Beispiel Stall, Auslauf, gegebenenfalls Weide) sowie Dokumenten zu gewähren.

2.7 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor.
Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung ist der **Betriebsbeschreibungsbogen Mastrind/-kalb** zu nutzen.

Im Erstaudit kann der Betriebsbeschreibungsbogen gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

2.8 Übergangsfristen

Ab dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung und einer einzuhaltenden Frist von drei Monaten gentechnisch veränderte Organismen (GVO)-freier Fütterung darf das auf dem zertifizierten Betrieb produzierte Fleisch unter dem TSL vermarktet werden.

2.9 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS, Bio, etc.) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen seitens der Veterinärbehörden (zum Beispiel Stallpflicht, Bestandsmerzung) ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden), sind ebenso unverzüglich der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

3 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.1 Zukauf von Tieren

Männliche und weibliche Mastrinder sind von Milchkuhbetrieben zu beziehen, bevorzugt von TSL-zertifizierten Milchkuhbetrieben. Es dürfen auch Tiere zugekauft werden, die nicht von TSL-zertifizierten Milchkuhbetrieben stammen.

Beim Transport von der Sammelstelle beziehungsweise vom Kälbermarkt bis zum Mastbetrieb ist eine Dauer von vier Stunden und eine Entfernung 200 km nicht zu überschreiten. Außerdem sind beim Transport der Kälber die Vorgaben aus Kapitel 6 einzuhalten.

Rinder, deren Fleisch als Jungbullen oder Mastfärsen im TSL-System vermarktet werden soll, sind die gesamte Mastperiode lang in einem TSL-zertifizierten Betrieb zu halten. Sie dürfen nicht älter als sieben Monate sein, wenn sie auf den Mastbetrieb kommen. Zur Dokumentation kann die **Mitgeltende Unterlage (MU) 8.6** genutzt werden.

Werden die Tiere nicht von TSL-Betrieben zugekauft und sollen sie als Schlachtkälber mit sechs bis sieben Monaten geschlachtet werden, dürfen sie beim Zukauf nicht älter als acht Wochen sein. Danach sind sie ihr gesamtes Leben auf einem TSL-Betrieb zu halten. Zur Dokumentation kann die **MU 8.6** genutzt werden.

3.2 Tiergesundheit

Ziel ist der Einsatz von Tieren, bei deren Züchtung Wert auf eine gute Gesamtvitalität und eine hohe Lebensdauer gelegt wurde. Schmerzen, Leiden und Schäden werden dadurch von vornherein vermieden.

Diese Zielbestimmung wird über die Erfassung und Dokumentation von Tierbezogenen Kriterien (TBK) einschließlich der Orientierung an definierten Grenzwerten überprüft (siehe **Kapitel 5**).

3.3 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen oder Abweichungen vom Normalverhalten.

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

3.4 Eingriffe an Tieren

3.4.1 Schonendes Veröden der Hornanlagen bei unter 6 Wochen alten Kälbern

Das Verhindern des Hornwachstums durch jegliche Manipulation ohne Schmerzausschaltung ist verboten. **K.O.**

Erlaubt ist die Verödung der Hornanlagen ausschließlich mittels thermischer Verfahren unter Sedierung kombiniert mit Lokalanästhesie und Schmerzmittelgabe. Zur Dokumentation kann die **MU 8.3** genutzt werden. Die Lokalanästhesie ist von einem Tierarzt vorzunehmen. **K.O.**

Für die Person, die die Verödung der Hornanlagen der Kälber auf dem Betrieb durchführt, liegt ein Nachweis über eine Schulung zum schonenden Veröden der Hornanlagen bei Kälbern vor. Der Nachweis über die Teilnahme an solch einer Schulung darf nicht älter als zehn Jahre sein. Liegt zum Zeitpunkt des Erstaudits noch kein Nachweis über die Teilnahme an einer solchen Schulung vor, ist spätestens ein Jahr nach der Erstzertifizierung ein Nachweis zu erbringen.

3.4.2 Enthornung von Rindern

Die Enthornung eines Rindes ist nur nach medizinischer Indikation und nur in Ausnahmefällen durch einen Tierarzt zulässig. Sie darf ausschließlich unter Sedierung kombiniert mit Lokalanästhesie des Hornnervens und postoperativer Schmerzbehandlung erfolgen.

Ein Dokument des Tierarztes liegt vor, aus dem eindeutig hervorgeht, welche Präparate zur Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativen Schmerzbehandlung bei der Verödung der Hornanlagen sowie bei der Enthornung von Rindern eingesetzt wurden. Hierfür kann die **MU 8.3** genutzt werden.

3.4.3 Kastration

Die Kastration ist nur dann erlaubt, wenn den Tieren als Ochsen für mindestens eine Weideperiode (in der Regel April bis Oktober, aber mindestens fünf Monate lang) Weidegang ermöglicht wird oder die Kastration eine andere, besonders tiergerechte Haltung ermöglicht. Die Kälber haben zum Zeitpunkt der Kastration ein Alter zwischen zehn Tagen und fünf Monaten. Die Kastration erfolgt unter Allgemeinanästhesie oder Sedierung und Lokalanästhesie jeweils in Kombination mit einer Schmerzmittelgabe und ist von einem Tierarzt durchzuführen. **K.O.**

Ein Dokument des Tierarztes liegt vor, aus dem eindeutig hervorgeht, welche Präparate zur Allgemeinanästhesie oder zur Sedation, Lokalanästhesie und Schmerzbehandlung bei der Kastration eingesetzt wurden. Hierfür kann die **MU 8.4** genutzt werden**. K.O.**

3.5 Tierkomfort und Pflege

Den Tieren ist eine Möglichkeit zum Scheuern anzubieten, zum Beispiel in Form von rotierenden Bürsten oder einem Scheuerbaum. Die Scheuermöglichkeiten sind regelmäßig zu reinigen, zu pflegen und bei Bedarf zu erneuern. Die Anzahl der Scheuermöglichkeiten richtet sich nach der Anzahl der

Tiere je Gruppe. In jeder Tiergruppe ist mindestens für je 20 Tiere eine Scheuermöglichkeit vorzuhalten.
Auf Thermoregulation ist zu achten. Zeigen die Tiere Anzeichen von Hitzestress oder Frieren, sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

3.6 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Einstiegs- oder Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs maximal 600 Tierplätze bewirtschaften. In der Premiumstufe können in Einzelfällen nach Prüfung durch den Deutschen Tierschutzbund unter Auflagen auch größere Bestände genehmigt werden. **K.O.**

Wenn ein Betrieb, der sowohl im Bereich der Milchkuhhaltung als auch im Bereich Mast von Rindern im TSL-System zertifiziert ist, zählen für diesen Betrieb die Bestandsobergrenzen für den jeweiligen Bereich unabhängig voneinander.

3.7 Haltungsverfahren

Die Anbindehaltung ist verboten. **K.O.**

Buchten mit Vollspaltenboden sind verboten. **K.O**.

Die Haltungsumgebung im Geltungsbereich dieser Richtlinie ist so zu gestalten, dass sie den Tieren ein arttypisches Bewegungs- und Sozialverhalten ermöglicht und rangniederen Tieren die Möglichkeit zum Ausweichen bietet.

Alle Ressourcen (Tränken, Futterplätze oder Liegeflächen) sind für alle Tieren gleichermaßen erreichbar. Sie sind entsprechend räumlich zu verteilen.

Ab dem 6. Lebensmonat oder ab der rassespezifischen Geschlechtsreife der Tiere dürfen weibliche und unkastrierte männliche Tiere nicht in einer Gruppe gehalten werden.

3.7.1 Kälber (bis Ende des 6. Lebensmonats)

Zusätzlich zu den Anforderungen der TierSchNutztV Abschnitt 2 „Anforderungen an das Halten von Kälbern“ gelten die folgenden Anforderungen:

Kälberhütten und Einzeliglus sind bis zum Ende der 4. Lebenswoche erlaubt. Ab der 5. Lebenswoche sind die Kälber in der Gruppe zu halten. Die Haltung in Gruppeniglus ist erlaubt.

Mindestens bis zum Ende der 12. Lebenswoche erhalten die Kälber Vollmilch oder Milchaustauscher. Es wird mindestens zweimal am Tag getränkt oder ad libitum über eine Tränke Milch oder Milchaustauscher angeboten. Außerdem wird Raufutter spätestens ab dem 8. Lebenstag und Wasser spätestens ab dem 14. Lebenstag angeboten.

Tabelle 1: Platzangebot für Kälber nach Alter und Gewicht für Einstiegs- und Premiumstufe

Alter und Gewicht	**Einstiegsstufe: Mindestfläche pro Tier**	**Premiumstufe: Mindestfläche pro Tier**
Bis Ende 3. Monat, 130 kg	1,5 m^2, davon eingestreuter Liegebereich mind. 1 m^2	1,5 m^2, davon eingestreuter Liegebereich mind. 1 m^2, Außenauslauf ist anzubieten.
4.-6. Monat, 130-200 kg	3 m^2, davon eingestreuter Liegebereich mind. 2 m^2	3 m^2, davon eingestreuter Liegebereich mind. 2 m^2 und zusätzlich mind. 2 m^2 Auslauf pro Tier

Der Außenauslauf ist je nach Witterung, Allgemeinzustand und Gesundheit der Tiere spätestens ab der 5. Lebenswoche anzubieten. Ab dem 4. Monat muss er jederzeit zugänglich sein.

3.8 Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall

Die Laufflächen im Stall sind jederzeit sauber, trittsicher und rutschfest. Pfützenbildung ist zu vermeiden. Die Reinigung der Laufflächen orientiert sich an der Besatzdichte und den klimatischen Bedingungen.

Der Laufbereich ist perforiert oder planbefestigt. Die Elemente des Spaltenbodens sind intakt. Sie wackeln nicht, weisen keine größeren Schäden und keine schadhaften Stellen oder Verlegeungenauigkeiten, die eine erhöhte Verletzungsgefahr bergen, auf.

Laufgänge sind derart gestaltet, dass mindestens zwei Tiere problemlos aneinander vorbeigehen können. Laufgänge sind nicht schmaler als 3 m, anzustreben sind 3,50 m bis 4 m.

Durchgänge im Stall sind so zu gestalten, dass entweder zwei Tiere problemlos nebeneinander passieren können (> 2,5 m) oder sie sind so schmal, dass gewährleistet ist, dass nur ein Tier den Durchgang passieren kann (0,8 m bis 1,3 m).

In Einzelfällen kann von den oben beschriebenen Maßen abgewichen werden. Hierzu ist eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund notwendig und der Berater kann gegebenenfalls Maßnahmen festlegen, die eine Abweichung von den genannten Maßen erlauben. Diese Maßnahmen sind in einer Betriebsindividuellen Bewilligung (BiB), die vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt wurde, schriftlich festzuhalten. Sie liegen für den Auditor jederzeit zugänglich bereit.

Sackgassen sind zu vermeiden.

3.9 Platzbedarf im Stall

Der Platzbedarf ist für jede Tiergruppe und jeden Stall (zum Beispiel Liegeboxenlaufstall, Tiefstreuställe) betriebsindividuell zu berechnen. Er wird schriftlich im **Betriebsbeschreibungsbogen Mast von Kälbern und Rindern** (siehe **Kapitel 2.7**) festgehalten.

Die Angaben zum Platzbedarf (siehe **Tabelle 2**) beziehen sich ausschließlich auf die nutzbare Stallfläche, welche die Tiere regelmäßig und eigenständig erreichen können (Laufgänge, Liegeboxen, freie Liegeflächen).

Tabelle 2: Platzangebot für Rinder Körpergewicht für Einstiegs- und Premiumstufe

Körpergewicht	**Einstiegsstufe: Mindestfläche pro Tier**	**Premiumstufe: Mindestfläche pro Tier**
200-300 kg	3 m^2, davon mind. 2 m^2 Liegefläche	3 m^2, davon mind. 2 m^2 Liegefläche plus mind. 2 m^2 Auslauf
300-400 kg	4 m^2, davon mind. 2,5 m^2 Liegefläche	4 m^2, davon mind. 2,5 m^2 Liegefläche plus mind. 2 m^2 Auslauf
400-500 kg	5 m^2, davon mind. 2,5 m^2 Liegefläche	5 m^2, davon mind. 2,5 m^2 Liegefläche, plus mind. 3 m^2 Auslauf
Ab 500 kg	1 m^2 pro 100 kg, davon mind. 50 % Liegefläche	1 m^2 pro 100 kg, davon mind. 50 % Liegefläche, plus mind. 0,75 m^2 pro 100 kg Körpergewicht Auslauf

Die Gruppen sollen nach Möglichkeit während der gesamten Haltungsphase zusammenbleiben. Bei der Zusammensetzung ist daher darauf zu achten, dass die Tiere einer Gruppe etwa gleich groß und gleich schwer sind. Kleinere Tiere dürfen nicht abgedrängt werden.

3.10 Vorgaben für die Liegefläche

Für jedes Tier ist eine ausreichend große, eingestreute Liegefläche vorzuhalten (siehe **Tabelle 1** und **Tabelle 2**). **K.O.**

Zusätzlich zum eingestreuten Liegebereich kann es einen Laufbereich geben, dieser darf planbefestigt oder perforiert beziehungsweise mit Spaltenboden versehen sein.

Liegeplätze können in Form von Liegeboxen oder freien Liegeflächen angeboten werden. Bei Liegeboxenställen ist für jedes Tier mindestens eine Liegebox vorzuhalten (Tier-Liegebox-Verhältnis 1:1). Alle Tiere können gleichzeitig ruhen. Liegeboxen und -flächen sind derart gestaltet, dass durch eine weiche, verformbare, saubere und trockene Auflagefläche hoher Liegekomfort gesichert werden kann. Die alleinige Verwendung von Gummimatten ohne Einstreu ist nicht zulässig. Die Gummimatten sind funktionstüchtig und in einem guten Zustand.

Das verwendete Einstreumaterial bindet Feuchtigkeit. In beiden Stufen sind die Liegeboxen und -flächen daher regelmäßig zu reinigen und stets flächendeckend mit organischem Material oder Gemischen aus organischen und anorganischen Materialien (zum Beispiel Stroh, Strohhäcksel, Strohmehl-Kalkgemische oder ähnlichem) einzustreuen. Der Gesamteindruck der Liegeflächen sowie der Gesamteindruck der Herde lässt auf ein ordnungsgemäßes Liegeboxenmanagement zurückschließen.

Der Verschmutzungsgrad der Liegeboxen und -flächen oder die Einstreuqualität wird über TBK (siehe **Kapitel 5**) erfasst. Des Weiteren haben die Tiere die Möglichkeit, ungehindert unterschiedliche Liegepositionen einzunehmen (zum Beispiel Brustlage, Seitenlage, gestrecktes Vorderbein).

Die Liegeboxen sind an die Größe der Rinder anzupassen und ermöglichen ein arttypisches Aufsteh-, Ablege- und Ruheverhalten.

Alle Liegeboxen und -flächen, die als Liegeflächen für das Tier-Liegeplatz-Verhältnis angerechnet werden, weisen eine schutzspendende Überdachung auf. **K.O.**

Liegeplätze sind nicht zugluftexponiert. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Zugluft entgegenzuwirken.

3.11 Futtermittel

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. **K.O.**

Der Betrieb stellt darüber hinaus sicher, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

3.12 Rations- und Fressplatzgestaltung

Die Ration ist wiederkäuergerecht zu gestalten. Raufutter ist ad libitum anzubieten, Stroh als Einstreu zählt nicht dazu. Das Grundfutter ist am Futtertisch anzubieten. Die Tiere sind nach ihrem individuellen Nährstoffbedarf zu versorgen.

Bei der Fütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 vorzuhalten.

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis kann unter nachfolgenden Voraussetzungen auf 1,2:1 erhöht werden:

- Ad-libitum-Fütterung durch ständige Futtervorlage. Der vorhandene Futterrest am Futtertisch beträgt jederzeit mindestens 10 %.

- In der Tiergruppe darf es zudem keinen Hinweis auf Futterstress geben (zum Beispiel Unruhe, Tiere mit mäßigem Ernährungszustand, wartende Tiere).

Zur verbesserten Futteraufnahme soll das Niveau des Futtertischs möglichst mindestens 20 cm über dem der Standfläche liegen. Die erforderliche Fressplatzbreite je Tier, in Abhängigkeit vom Körpergewicht, ist aus **Tabelle 3** zu entnehmen.

Tabelle 3: Fress- und Tränkeplatzbreiten in Abhängigkeit vom Körpergewicht für Kälber und Rinder

Körpergewicht	**Fress- und Tränkeplatzbreiten**
< 150 kg	40 cm
150-200 kg	45 cm
200-300 kg	50 cm
300-400 kg	55 cm
400-600 kg	75 cm
> 600 kg	80 cm

3.13 Wasserversorgung

Jedes Kalb und jedes Rind hat die Möglichkeit ungehindert frisches und sauberes Wasser aufnehmen. Dafür sind genügend Tränkemöglichkeiten vorzuhalten, die gleichmäßig im Stall verteilt und leicht zu erreichen sind. Zulässig sind Schalen- oder Trogtränken. Vorhandene Zapfentränken werden nicht als Tränken gewertet.

Die Tränken sind sauber und funktionstüchtig. Sie sind entsprechend täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen oder zu reparieren.

Der Wasserdurchfluss beträgt bei Schalentränken > 10 l/min (das heißt 2,5 l/15 s). Bei Trogtränken beträgt der Wasserdurchfluss > 20 l/min (das heißt 5 l/15 s).

Die Anzahl der erforderlichen Tränkeplätze richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe sowie der Verteilung im Stall. Es sind immer zwei Tränkestellen vorzuhalten. Ab einer Gruppengröße von 40 Tieren sind drei Tränkeplätze und je weitere 20 Tiere je ein weiterer Tränkeplatz vorzuhalten.

Die Tränkeplätze sind über den Stall zu verteilen. Jede Tränke ist mindestens 2 m von der nächstgelegenen Tränke entfernt, um als ein Tränkeplatz gezählt werden zu können.

Tränkemöglichkeiten, die anhand ihrer baulichen Voraussetzung mehrere abgegrenzte Tränkeplätze bieten (zum Beispiel Doppelventiltrog, Bügel), können entsprechend der Anzahl der abgegrenzten Tränkeplätze mehrfach gezählt werden. Bei einem Langtrog werden die Tränkeplätze anhand von **Tabelle 3** entsprechend der Größe der Tiere berechnet.

3.14 Außenklimastall

In der Einstiegsstufe sind die Tiere in einem Außenklimastall zu halten.

In Altgebäuden, die nicht die Ansprüche an einen Außenklimastall erfüllen, kann alternativ dazu ein ganzjährig und permanent frei zugänglicher Laufhof angeboten werden. Die Laufhoffläche pro Tier ist aus **Tabelle 2** zu entnehmen.

Anmerkung: In der Premiumstufe ist der Außenklimastall nicht vorgeschrieben, da der permanente Zugang zum Laufhof oder auf die Weide hier gegeben ist. Den Tieren wird über den Zugang ins Freie der Kontakt zu Außenklimareizen (zum Beispiel Sonne, Regen, Schnee) ermöglicht.

Bei Temperaturen über 25 °C besteht die Möglichkeit, zusätzliche hitzereduzierende Maßnahmen (zum Beispiel zusätzliche Öffnungen, Unterstützungslüftung durch Ventilatoren, Sprinkleranlagen oder Dämmungsmaßnahmen) zu ergreifen.

3.15 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt

Es ist ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abzuschließen.

Der Bestand wird mindestens halbjährlich durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter wird in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen. Hierfür können die **MU 8.5**, gängige Tierarztprotokolle oder das QS-Protokoll für tierärztliche Bestandsuntersuchung Rind genutzt werden.

3.16 Tägliche Kontrolle der Tiere und der Haltungsumgebung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Einrichtungen ist mindestens einmal täglich zu überprüfen. Festgestellte Abweichungen sind tagesaktuell zu dokumentieren.

3.17 Behandlung im Krankheitsfall

Besonderes Augenmerk ist auf kranke, schwache, verletzte, lahme Tiere zu richten.
Kranke Tiere sind gegebenenfalls abzusondern und tierärztlich zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Nottötungen (entspricht nicht einer Notschlachtung, weitere Informationen unter **Begriffe**) dürfen nicht durch den Landwirt vorgenommen werden, sondern nur durch einen sachkundigen Tierarzt oder einen Metzger **K.O.**

Krankenbucht
Zusätzlich ist in jedem Betrieb mindestens eine Bucht oder andere Einrichtung verfügbar, um kranke oder verletzte Tiere absondern zu können.

Hör- und Sichtkontakt zu Artgenossen sollte vorhanden sein, aber die Tiere können sich zurückziehen.

In den Buchten ist die Futter- und Wasserversorgung sichergestellt. Die Liegeflächen der Krankenbuchten sind mit organischem Material oder einem Gemisch aus organischem und anorganischem Material derart eingestreut, dass eine weiche, trockene, verformbare und saubere Liegefläche entsteht und hoher Liegekomfort gewährleistet werden kann. Verschmutzte Einstreu ist täglich zu entfernen. Die Buchten sind regelmäßig, insbesondere nach jeder Belegung, zu reinigen. Der Verschmutzungsgrad der Tiere wird überprüft, um Rückschlüsse auf die Einstreuqualität zu erhalten (siehe **Kapitel 5**).

Kälber bis zum Ende des 3. Lebensmonats: Für mindestens 5 % der Tiere sind Krankenbuchten vorhanden. In den Krankenbuchten wird pro Tier eine Fläche von mindestens 2 m^2 vorgehalten.

Für Tiere ab dem 4. Lebensmonat sind für mindestens 2 % der Tiere Krankenbuchten vorhanden. Die Krankenbucht ist mindestens 8 m² groß, für jedes weitere Tier 4 m² zusätzlich.

3.18 Einsatz von Antibiotika

Der Einsatz von Antibiotika (AB) als Prophylaxe ist verboten. Er ist nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation oder Behandlung zulässig. Die Indikation, tierärztliche Untersuchungsergebnisse sowie Einzelheiten einer Therapie sind zu dokumentieren. **K.O.**

Die Dokumentation über den Einsatz von AB ist mindestens quartalsweise zur Auswertung schriftlich an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln oder es liegt eine Bestätigung für das Vorliegen einer Leseberechtigung in HIT vor. Die Übermittlung kann durch den Tierhalter, den Tierarzt oder den Bündler an die E-Mail-Adresse **tiergesundheit@tierschutzlabel.info** erfolgen.
Zur Erfassung und Übermittlung des AB-Einsatzes kann die **MU AB** genutzt werden. Alternativ kann zum Beispiel ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm genutzt werden, das alle Informationen aus der **MU AB** bereitstellt. Es werden adäquate Datenbankauszüge akzeptiert. Die Übermittlung an den DTSchB entfällt mit der QS-Zertifizierung.

Der Einsatz von Reserve-AB für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Makrolide, Polymyxine und Fluorchinolone, siehe **Anhang 7.1**) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis gezeigt hat, dass alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung mit Reserve-AB vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztests notwendigerweise durchgeführt werden müssen, so ist der Resistenztest, sofern nach guter fachlicher Praxis durchführbar, trotzdem durchzuführen. Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserve-AB gemäß **Anhang 7.1** um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine nach tiermedizinischem Ermessen sinnvolle Probe oder nur eine nach tiermedizinischem Ermessen nicht zu rechtfertigende stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.19 Behandlung von Endo- und Ektoparasiten

Sofern Weidegang erfolgt, liegt ein an die individuelle Haltungsform des Betriebs angepasster und mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt schriftlich abgestimmter Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten vor. Zur Dokumentation kann die **MU 8.11** oder eine gleichwertige Dokumentation genutzt werden.

Die in diesem Managementplan genannten Maßnahmen (zum Beispiel parasitologische Untersuchungen von Kotproben inklusive Ergebnis sowie die eventuell daraufhin durchgeführten Behandlungen) sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.

4 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

4.1 Zugang zum Außenklima (Außenklimareiz)

Kälbern ab dem 4. Lebensmonat und Rindern wird ganzjährig der Zugang zum Außenklima/Außenklimareiz (zum Beispiel Sonne, Regen, Schnee) durch einen permanent zugänglichen Laufhof ermöglicht, sodass sie innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen können. Während der Weideperiode ist anstelle des Laufhofes auch Weidegang möglich. **K.O.**

4.2 Fütterung

Darüber hinaus gilt, dass 60 % der Futtermittelrohstoffe vom Tierhalter selbst anzubauen sind beziehungsweise aus der EU-27 stammen. Diese gilt während der Mastphase mindestens jedoch acht Monate vor der Schlachtung. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden.

4.3 Vorgaben für den strukturierten Laufhof

Der Laufhof ist entweder planbefestigt oder er ist mit einem Spaltenboden ausgestattet.

Der Laufhof wird ganzjährig ab dem 4. Lebensmonat zur Verfügung gestellt. **K.O.**

Der Laufhof wird ausgestaltet und enthält mindestens zwei der folgenden Strukturelemente: Tränken, Kratzbürsten, Grundfuttergabe oder Liegeflächen für die Tiere. Tränken dürfen bei Frost abgestellt werden.

Als Laufhof zählt die nicht überdachte Fläche zuzüglich der überdachten Außenliegeboxen und der überdachten Fressplätze (Standfläche und Kopfraum), wenn vorhanden.

Der Boden des Laufhofes ist unabhängig von der Witterung rutschfest und sauber zu halten. Die Laufflächen sind täglich zu entmisten.

Wenn aufgrund von Witterungseinflüssen in den Wintermonaten die Laufflächen im Laufhof nicht mehr trittsicher und rutschfest sind, darf der Laufhof kurzfristig geschlossen werden. Die Sicherheit der Tiere hat Vorrang. Der Laufhof ist dann schnellstmöglich von Eis und Schnee zu befreien und den Tieren wieder zugänglich zu machen. Diese kurzzeitige Schließung des Laufhofes wird im Stalltagebuch dokumentiert.

Pro Tier ist ein Platzangebot entsprechend **Tabelle 2** vorzuhalten.
In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag BiB erteilt werden, wenn eine größere Fläche im Stall vorhanden ist.

Der Zugang zum Laufhof ist so breit, dass zwei Tiere aneinander vorbeigehen können, es sei denn, es sind zwei oder mehr Zugänge vorhanden.

4.4 Vorgaben für die Weide

Alternativ oder zusätzlich zum Laufhof kann der Betrieb den Zugang zu einer Weide (in der standortüblichen Vegetationsperiode) gewähren. Die Weide ist zum Zeitpunkt des Auftriebs der Tiere befahrbar und verfügt über einen trittsicheren und überwiegend begrünten Untergrund. Für Tiere, die keinen täglichen Zugang zum Stall haben, ist ein Witterungsschutz vorhanden (natürlich oder künstlich), welcher von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann.

Die Tiere haben permanent, ungehinderten Zugang zu funktionstüchtigen und hygienisch einwandfreien Tränken. Auf der Weide ist eine Tränke vorhanden. Ab einer Fläche von 2 ha ist eine weitere Tränke und spätestens ab einer Fläche von 4 ha ist eine dritte Tränke mit entsprechendem Abstand voneinander vorhanden. Bei jeder Vergrößerung der Fläche um weitere 2 ha ist eine weitere Tränke vorhanden. Die Weide, Tränken und der Gesamteindruck der Herde werden mindestens einmal täglich kontrolliert.

Durch den Zugang zur Weide wird den Tieren das Ausüben arteigener Verhaltensweisen und der Kontakt zu Außenklimareizen (zum Beispiel Sonne, Regen) ermöglicht. Die Futteraufnahme steht bei dieser Weideform weniger im Vordergrund, sie kann überwiegend über den Futtertrog im Stall stattfinden.

Die Auslobung von TSL-Weidefleisch ist ausschließlich möglich, wenn alle Kriterien der Richtlinie Mastrinder der Premiumstufe erfüllt sind. Zusätzlich wird nachweislich sichergestellt, dass die Weidefläche ausreichend groß ist, sodass die Grundfutteraufnahme während der Weideperiode zu jeder Zeit über den Weidegang sichergestellt ist. Der Nachweis über eine Weidefläche von mindestens 1.000 m^2 pro Tier kann über einen separaten Weidestandard erbracht werden, zum Beispiel Pro Weideland oder einen gleichwertigen Standard, zum Beispiel auch hausinterner Weidestandard mit entsprechenden Nachweisen.

Bei heißen Temperaturen können die Weidestunden auch auf die Abend- und Nachtstunden verlagert werden.

5 Tierbezogene Kriterien

5.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten TBK sind vom Tierhalter und vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Die Erhebung und Meldung der TBK erfolgen erst nach erfolgreicher Schulung des Tierhalters durch den Deutschen Tierschutzbund. Bis zum Nachweis der erfolgten Schulung sind die Anforderungen zur TBK-Erhebung, Grenzwertbewertung und Maßnahmenumsetzung im Audit durch die Auditoren nicht zu bewerten. Sobald der Betrieb geschult wurde, wird die zuständige Zertifizierungsstelle darüber in Kenntnis gesetzt.

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK in einer definierten Stichprobe oder am Gesamtbestand zweimal jährlich im Abstand von etwa sechs Monaten, je einmal in den Sommermonaten (vorzugsweise Juni, Juli, August) und einmal in den Wintermonaten (vorzugsweise Dezember, Januar, Februar).

Detaillierte Erläuterungen zur Durchführung sind in der **MU 8.7 Handbuch zur Erfassung der TBK bei Mastkälbern und -rindern** beschrieben.

5.2 Erreichen und Überschreiten von Grenz- und Schwellenwerten

Detaillierte Erläuterungen zur Bewertung von erreichten und überschrittenen Grenzwerten für TBK sind in der **Richtlinie Zertifizierung**, **Kapitel 6.3.3** und **6.3.4** enthalten.

Umgang mit Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK fest, dass ein Grenzwert erreicht oder überschritten wurde, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich. Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Der Tierhalter hat allerdings einen schriftlichen Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund vorzuhalten, zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat.

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beinhaltet folgende Punkte:

- Datum, an dem das Erreichen oder die Überschreitung festgestellt wurde
- exakt erfasster Zahlenwert des TBK, welches erreicht oder überschritten wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe, wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel, ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)
- bei Erreichen oder Überschreiten eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung)
- gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofortmaßnahmen

Die Meldung erfolgt vorzugsweise an das Postfach tiergesundheit@tierschutzlabel.info oder per Fax.

Zudem hat der Tierhalter beim Erreichen oder der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuzuziehen, siehe jeweiliges TBK. Dies gilt für Grenzwerte, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung ist im Hinblick auf die Ursache des Erreichens oder der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch zu nehmen. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt, einen unabhängigen Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren hat der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen und diese zu dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Umgang mit Schwellenwerten

Wird bei der Erfassung der TBK ein Schwellenwert erreicht oder überschritten, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und diese sowie die Überschreitung zu dokumentieren. Dies gilt für Schwellenwerte, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund ist nicht erforderlich.

5.3 Übersicht der zu erfassenden Tierbezogenen Kriterien

Tabelle 4: Übersicht der zu erfassenden Kriterien am Betrieb

Tierbezogenes Kriterium	Tierhalter	Auditor	Schwellenwert	Grenzwert
Allgemeinzustand der Kälber (bis 6. Lebensmonat)	X	X		5 %
Allgemeinzustand der Rinder (ab 7. Lebensmonat)	X	X	Es gibt keinen Schwellenwert. Festzuhalten ist der Allgemein-zustand der Tiere und ob Abweichungen vorhanden sind.	Es gibt keinen Grenzwert. Festzuhalten ist der Allgemein-zustand der Tiere und ob Abweichungen vorhanden sind.

Tierbezogenes Kriterium	Tierhalter	Auditor	Schwellenwert	Grenzwert
Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzter Tiere		X		Festzuhalten ist die Anzahl der betroffenen Tiere und die Antwort auf die Frage: Werden kranke und verletzte Tiere fachgerecht behandelt und gepflegt? (ja/nein).
Thermoregulation (nur im Sommerhalbjahr)	X		Es gibt keinen Schwellenwert. Festzuhalten ist die Anzahl betroffener Tiere.	Es gibt keinen Grenzwert. Festzuhalten ist die Anzahl betroffener Tiere.
Lahmheiten (Rinder ab Beginn des 7. Lebensmonats)	X	X		5 %
Schwanzspitzennekrosen (Rinder ab Beginn des 7. Lebensmonats)	X	X		3 %
Verschmutzungen (Rinder ab Beginn des 7. Lebensmonats)	X	X		10 %
Hautveränderungen/Umfangs-vermehrungen (Rinder ab Beginn des 7. Lebensmonats)	X	X		10 %
Andere Krankheiten und Verletzungen	X	X		5 %
Tierverluste	X	X		Vom Tag der Einstallung am Mastbetrieb bis zum Ende des 3. Lebensmonats 5 %, ab Beginn des 4. Lebens-monats 3 %.

6 Anforderungen an den Transport von Kälbern und Rindern zum Schlachtunternehmen

Die Vorgaben zum Transport von Kälbern und Rindern zum Schlachtunternehmen im TSL-System regelt die **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Rinder an ein Schlachtunternehmen abgeben.

Für Tierhalter, die den Transport der Rinder unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben oder die Tiere eigenständig zum Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der **Richtlinie Transport und Schlachtung** in der jeweils gültigen Fassung.

6.1 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von TSL-Rindern vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen wird so geplant, dass eine Transportzeit von vier Stunden nicht überschritten wird und dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Rinds und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

6.2 Transportbedingungen

Die Dokumentation und die Kontrolle der untenstehenden Transportbedingungen bezüglich des Verladens der TSL-Rinder erfolgt bereits auf dem Herkunftsbetrieb anhand der **MU 8.1** und der **MU 8.6** durch den Tierhalter. Die ausgefüllten MU (oder vergleichbare Dokumente) liegen beim Audit für den Auditor zur Einsicht bereit.

Das Treiben beim Beladen der Rinder erfolgt ruhig und unter Nutzung des Herdentriebs. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten.

Der mehrstöckige Transport von Rindern ist verboten. **K.O.**

Der Boden des Transportfahrzeugs wird flächendeckend eingestreut.

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen ist die Beförderung mit Transportfahrzeugen, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Der Auftraggeber des Transportes plant die Beförderung der TSL-Tiere, damit diese nicht bei Außentemperaturen von und über 30 °C stattfindet. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt.

Weibliche und männliche Tiere, behornte und unbehornte Tiere werden nur dann gemeinsam in einem Abteil transportiert, wenn die Tiere schon im tierhaltenden Betrieb in einer Gruppe zusammengelebt haben.

Kühe sind vor dem Transport zum Schlachtunternehmen zu melken.

6.3 Erfassung von Tierbezogenen Kriterien am Schlachtunternehmen

Nachfolgende Kriterien sind zu erfassen und zu dokumentieren (siehe Vorlage **MU SB**). Zur Erfassung und Übermittlung der TBK kann die **MU SB** vom Tierhalter genutzt werden. Alternativ kann zum Beispiel ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm genutzt werden, das alle Informationen aus der **MU SB** bereitstellt. Es werden adäquate Datenbankauszüge akzeptiert. Sofern hierbei geforderte Angaben nur teilweise widergespiegelt werden, ist die vorliegende **MU SB** ergänzend zu verwenden und einzureichen.

Die Dokumentation über die Schlachtbefunde ist mindestens quartalsweise zur Auswertung schriftlich an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln. Auch Tiere ohne Befunde sind durch eine Nullmeldung zu melden. Die Übermittlung kann durch den Tierhalter oder den Schlachthof an die E-Mail-Adresse **tiergesundheit@tierschutzlabel.info** erfolgen.

Die Dokumentation über die Schlachtbefunde enthält folgende Punkte:

- Anzahl der gelieferten TSL-Tiere
- Altersstadien (beispielsweise Kalb, Färse, Milchkuh, Bulle)
- transporttote Tiere
- notgetötete Tiere
- Anzahl der Tiere, die für die Schlachtung vorgezogen wurden (Begründung beifügen)
- nicht schlachtfähige/untaugliche Tiere (Begründung beifügen)
- Tiere, bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die dem Bild eines nicht-transportfähigen Tieres entsprechen
- Tiere, die Verletzungen aufweisen (Art der Verletzung anmerken)
- Tiere, die in einem Zustand sind, welcher auf Haltungsmängel auf dem Betrieb hindeutet (zum Beispiel deutliche Klauenveränderungen, Umfangsvermehrungen)
- deutlich lahmende Tiere sowie rutschende und fallende Tiere
- Tiere, bei denen Anzeichen von Hitzestress festgestellt werden
- Tiere, die stark verschmutzt sind
- Tiere, bei denen eine Abweichung im Ernährungszustand festgestellt wird
- Tiere, die Dekubitalstellen aufweisen
- Trächtigkeit (Dokumentation der Scheitel-Steißlänge, gegebenenfalls Angabe Trächtigkeitsstadium)
- Organbefunde: Pericarditis, Peritonitis, Pleuritis, Lungenbefunde, Leberbefunde, Nierenbefunde, Herzbefunde, Milzbefunde sowie Magen-Darm-Trakt-Befunde
- und weitere erfasste Befunde der amtlichen Fleischbeschau

7 Anhang

7.1 Übersicht Reserveantibiotika

Die folgende Tabelle 5 „Übersicht Reserveantibiotika" umfasst diese Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, welche eine Zulassung für Masttiere besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die aktuelle Fassung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken ist unbedingt zu beachten.

Tabelle 5: Übersicht Reserveantibiotika

Wirkstoffgruppe	**Wirkstoffe**	**Für die Anwendung beim Mastrind und Kälbern zugelassene Präparate**
Cephalosporine, 3. Generation	Ceftiofur	Actionis® Cefokel® Ceftiocyl® Cemay® Cevaxel-RTU® Curacef duo® Eficur® Excenel® Excenel Flow® Naxcel®
Cephalosporine, 4. Generation	Cefquinom	Ceffect® Cobactan® Cobactan LA® Qivitan® Selecef®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid ®
Fluorchinolone	Enrofloxacin	Baytril® Doraflox® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrotron® Enroxal® Powerflox® Roxacin® Ursofloxacin®

Wirkstoffgruppe	Wirkstoffe	Für die Anwendung beim Mastrind und Kälbern zugelassene Präparate
Fluorchinolone	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl® Kelacyl® Marbocyl® Marbosol® Marbox® Odimar® Quiflor®
Makrolide	Gamithromycin	Zactran®
Makrolide	Tildipirosin	Zuprevo®
Makrolide	Tilmicosin	Hymatil® Keytil® Micotil® Pulmotil AC® Tildosin® Tilmicosol® Tilmodil® Tilmovet®
Makrolide	Tulathromycin	Doraxx® Draxxin® Lydaxx® Macrosyn® Rexxolide® Tulaven® Tulissin® Tullavis®
Makrolide	Tylosin	Pharmasin® Tylan® Tylogran® Tylosel® Tylosin®
Makrolide	Polymyxin E (Colistin)	Animedistin® Belacol® Carbophen® Coldostin® Colistin C12 KRS ® Colistinsulfat® Colivet®

FÜR MEHR TIERSCHUTZ
tierschutzlabel.info
FÜR MEHR TIERSCHUTZ
tierschutzlabel.info

7.2 Übersicht zu gängigen Medikamenten

Gängige, zugelassene Präparate zur Lokalanästhesie und zur Schmerzbekämpfung, die bei der thermischen Verödung der Hornanlagen bei Kälbern eingesetzt werden können:

Lokalanästhetika:

- Procain
  - Procamidor®
  - Minocain 2 %®
  - Procasel 2 %®
  - Isocain 20 mg®

Schmerzmittel:

- Ketoprofen
  - Dinalgen®
  - Kelaprofen®
  - Ketoprosol®
  - Romefen®

- Meloxicam
  - Animeloxam®
  - Metacam®
  - Melovem®
  - Zeleris®

- Metamizol-Natrium
  - Vetalgin®
  - Novaminsulfon®
  - Metapyrin®

- Flunixin beziehungsweise Flunixin-Meglumin
  - Finadyne®
  - FluMeg®

- Carprofen
  - Rimadyl Cattle 50 mg/ml®
  - Carprieve 50 mg/ml®

Sedationsmittel:

- Xylazin
  - Rompun 2 %®
  - Sedaxylan 20 mg/ml®
  - Xylapan 20 mg/ml®
  - Xylariem 20 mg/ml®
  - Xylavet 20 mg/ml®
  - Proxylaz 20 mg/ml®

Gängige Präparate zur fachgerechten Euthanasie von Rindern mit und ohne Einsatz von T 61:

Zulässige Medikamente zur Sedierung beim Rind bei Verwendung von T 61:

- Xylazin
  - Rompun 2 %®
  - Sedaxylan 20 mg/ml®
  - Xylapan 20 mg/ml®
  - Xylariem 20 mg/ml®
  - Xylavet 20 mg/ml®
  - Proxylaz 20 mg/ml®

Zulässige Medikamente für eine vollständige Narkose bei der Verwendung von T 61 (in Kombination mit einem Sedativum):

- Ketamin
  - Ursotamin®
  - Ketabel®

Zulässige Medikamente zur Euthanasie beim Rind (ohne T 61):

- Pentobarbital-Natrium
  - Euthadorm®
  - Release® (300 mg/ml)

7.3 Literaturhinweise

Leitfaden für einen optimierten Kurzstrecken-Tiertransport, 1. Ausgabe 2022. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. (Stand: 01.09.2022).

Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern. Eurogroup for Animals, UECBV, Animals Angels, ELT, FVE, IRU, 2012. (Stand: 01.09.2022).

8 Mitgeltende Unterlagen

Die MU 8.1 bis 8.11 und die MU AB sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 8.1 Bestätigung über die Einhaltung der Mindestanforderungen bei zugekauften Tieren
- MU 8.2 Leitfaden zum schonenden Veröden der Hornanlagen bei Kälbern
- MU 8.3 Dokumentation der Lokalanästhesie bei der Verödung der Hornanlagen von Kälbern
- MU 8.4 Dokumentation der Lokalanästhesie bei der Kastration
- MU 8.5 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung
- MU 8.6 Abgabe von TSL-Mastrindern/Mastkälbern an ein TSL-Schlachtunternehmen
- MU 8.7 Handbuch zur Erfassung von Tierbezogenen Kriterien bei Mastrindern
- MU 8.8 Ergebnisübersicht für Tierhalter
- MU 8.9 Erfassungsbogen für Tierhalter
- MU 8.10 Erfassungsbogen für Auditoren
- MU 8.11 Managementplan zur Endo-/Ektoparasitenbehandlung
- MU AB Dokumentation über den Einsatz von Antibiotika